

schrieben sich in der Regel den Sieg zu, das Wort der Einigung kam nicht zu Stande. Es ist deshalb festzuhalten an der von Papst Gelasius (c. 2, C. XXIV, q. 1) ausgesprochenen Regel: „Unsere Vorfahren haben nach göttlicher Einigung nothwendiger Weise die Vorsorge getroffen, daß sie dasjenige, was eine einmal versammelte Synode gegen was immer für eine Häresie für die Gemeinschaft des Glaubens und für die katholische und apostolische Wahrheit verkündigt hat, nicht durch erneuerte Verhandlungen beeinträchtigen ließen, damit nicht den Bösen Anlaß gegeben werde, das in heilsamer Weise festgesetzte anzugreifen; vielmehr hielten sie es nach Verurtheilung des Urhebers einer ungesunden Lehre und zugleich des Irrthums für hinreichend, daß jeder, der jemals Theilnehmer dieses Irrthums würde, durch das erste und hauptsächlichste Urtheil der Verwerfung desselben gebunden sei.“

Unter den älteren Disputationen ist erwähnenswerth die Disputation zu Carthago, am 1. Juni 411 vom hl. Augustinus veranstaltet, um die seit 100 Jahren von der Kirche getrennten Donatisten wieder zur katholischen Einheit zurückzuführen. Es waren 286 katholische und 279 donatistische Bischöfe erschienen. Als kaiserlicher Commissar war von Honorius der Tribun Marcellinus abgeordnet. Es handelte sich dabei um die Frage, ob Bischof Felix von Aptunga und der von ihm ordinirte Cäcilian Traditoren gewesen seien, und ob die Kirche ihren Charakter dadurch verliere, daß sie Sünder und überhaupt unwürdige Glieder in ihrem Schooße dulde. Bezüglich der ersten Frage wurde aus den beglaubigten Urkunden die Unschuld Felix' und Cäcilians nachgewiesen. Bezüglich des zweiten Punktes widerlegte der hl. Augustinus die Gegner, indem er zwischen dem *status vias* und dem *status gloriae*, der streitenden und der triumphirenden Kirche (der *oeclesia*, *quas est*, und der *oeclesia*, *quas praeparatur*, *ut sit*) unterschied und die Schriftstellen, welche die Heiligkeit der Kirche hervorheben, auf den jenseitigen ewigen Zustand der Kirche bezog. Das Schlußurtheil des Marcellinus constatirte den allgemeinen Sieg der Katholiken, denen die Kirchen der Donatisten übergeben werden sollten. Viele Donatisten, Bischöfe und Priester lehrten zurück, andere, wie Bischof Gaudentius von Thamugade, wurden noch hartnäckiger (Gesta coll. Carth. bei Mansi IV, 7 sq.; Aug. Brovic. Collat. c. Donat.; Ad Donat. poet. Collat.). Gleicherweise verdient Erwähnung die Disputation des hl. Maximus mit Pyrrhus. Bei einer Reise über Afrika nach Rom traf Maximus, früher Secretär des Kaisers Heraclius, dann Abt des Klosters Chrysopolis (jetzt Skutari) bei Constantinopel, mit Pyrrhus, dem monotheletischen, aus Constantinopel vertriebenen Patriarchen zusammen. Er bestand in Afrika mit demselben eine Disputation (645) in Gegenwart des kaiserlichen Statthalters Gregor, an deren Schluß Pyrrhus seinen Irr-

thum eingestand und sich von Sergius und seiner eigenen Patriarchalsynode los sagte. Er ging mit Maximus nach Rom, wo er vor Cereus und Volk seinen Irrthum widerrief. Später, in Ravenna, wurde Pyrrhus wieder rückfällig, weshalb Papst Theodor auf einer römischen Synode seine völlige Verurtheilung aussprach (Migne, PP. gr. XCI, 287 sq.; Vita et Acta S. Maximi, ed. Combefis; Hefele, Conc.-Gesch. III, 189 ff.; Hergentrotter, R.-G. III, 135 ad n. 188).

Größeres Interesse haben für uns die Disputationen des 16. Jahrhunderts, in denen theils die Katholiken mit den Protestanten, theils die Protestanten unter sich behufs einer Einigung verhandelten. Man hatte in jener Zeit den altkirchlichen Grundsatz, mit Häretikern über Glaubenswahrheiten nicht zu disputiren, vergessen; in Folge dessen fanden häufig Disputationen statt, deren Erfolg nur ein sehr geringer war, schon deswegen, weil man die theologischen Ausdrücke, welche Luther in einem ganz anderen Sinne brauchte, in dem herkömmlichen katholischen Sinne nahm“ (Pastor, Reunionsbestrebungen, Freiburg 1879, 12).

Disputation zu Heidelberg 1518. Im April 1518 fand zu Heidelberg der Generalconvent der Augustiner statt, zu welchem Luther eingeladen, und bei welchem er mit dem Vorsitz der abzuhaltenden Disputation betraut ward. Letztere wurde gehalten am 26. April unter großem Zulauf von Professoren, Studenten, Hosleuten und Bürgern. Die von Luther aufgestellten und hier verteidigten Thesen, sowie die nach der Disputation von Luther (Opp. lat. I, 387—444) herausgegebenen Probationes sprechen schon wesentlich jene Ansichten über die Natur der menschlichen Freiheit und über die Rechtfertigung aus, welche in der Folge Hauptunterscheidungslehre seiner Kirche wurden, und zeigen so, daß Luther nicht erst durch Widerstand in seine althergebrachte Richtung hineingetrieben wurde. These 3: „Menschenwerke, sie mögen so schön und gut sein, als sie immer wollen, sind doch allem Ansehen nach nichts als Todsünden.“ These 9: „Wer da sagt, die Werke, ohne Christus gethan, seien zwar todt, aber keine Todsünden, scheint, als wolle er die Furcht Gottes gefährlich nachlassen“ (vgl. These 10—12). These 13: „Der freie Wille nach der Sünde hat nicht mehr, denn den bloßen Namen, und wenn er thut, was an ihm ist, begeht er eine Todsünde.“ These 15: „Auch im Stande der Unschuld hat der Mensch kein Vermögen gehabt, Gutes zu thun, sondern allein, daß das Gute in ihm gethan werde; viel weniger hat er vermocht, im Guten zuzunehmen.“ Wenn auch die Heidelberger Theologen seine Thesen mißbilligten, so war doch Luther mit dem Erfolge der Disputation zufrieden, weil er dadurch sich und seiner Sache manche Freunde in Süddeutschland verschaffte, so Martin Bucer, Johann Brenz und Erhard Schnepf (Bischof, Reformationsacten ad a. 1518, II, 40 ff.; Janssen, Geschichte des deutschen Volkes II, 81).